



# SATZUNG

über die Änderung eines Teilbereiches des Bebauungsplans

## „Ziegelwiesen“

im Stadtbezirk Villingen

Aufgrund des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit dem § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO-BW) hat der Gemeinderat der Stadt Villingen-Schwenningen in seiner öffentlichen Sitzung am 28.06.2006 eine Satzung über den Bebauungsplan „Ziegelwiesen“ im Stadtbezirk Villingen beschlossen.

Zur redaktionellen Klarstellung der Wirkungsweise wurde ein ergänzendes Verfahren gemäß § 214 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

Der Gemeinderat der Stadt Villingen-Schwenningen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 30.09.2009 die überarbeitete Bebauungsplanänderung als Satzung beschlossen.

### § 1

#### Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung ergibt sich aus dem Übersichtsplan des Bebauungsplanes (§ 2).

### § 2

#### Bestandteile der Satzung

Die Satzung besteht aus:

- 1.) dem Übersichtsplan gezeichnet am 02.02.2009 (Anlage 1 zu DS 0019)
- 2.) dem Textteil vom 18.08.2009

Die Begründung vom 18.08.2009 ist der Satzung beigelegt.

### § 3

#### **Aufhebung bisheriger Festsetzungen**

Mit dieser Satzung wird für die im Übersichtsplan vom 02.02.2009 (s. § 2 Nr.: 1 dieser Satzung) gekennzeichnete Fläche, die Festsetzung (Regelung der Zulässigkeit i Industriegebiet des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „Ziegelwiesen“ (Stat. Nr.: V – G V / 1966) durch den Textteil (s. § 2 Nr.: 2 dieser Satzung) geändert.

#### **Die sonstigen Festsetzungen bleiben unverändert.**

Die in der Fassung von 2005 bestehende Satzung zur Änderung des Bebauungsplanes (V – G V / 1966) wird aufgehoben an ihre Stelle tritt die in 2009 durch das ergänzende Verfahren nach § 214 Abs. 4 BauGB erneut gefasste Satzung.

### § 4

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 16.12.2005 am Tag der Bekanntmachung in Kraft.

Villingen-Schwenningen, den 01.10.2009

Bürgermeisteramt  
in Vertretung



Rolf Fußhoeller  
Erster Bürgermeister